

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)
-Schmutzwassersatzung-
vom 21.09.2026

Auf Grundlage der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023; Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LaWaKüG M-V) sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) - Schmutzwassersatzung – vom 09.12.2024 und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.01.2026 wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LaWaKüG M-V), § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 verbotene Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,

§ 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet, das höhere als die zugelassenen Einleitwerte aufweist, verstößt

§ 6 Abs. 9 Schmutzwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungs-
werte zu erreichen,

§ 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Schmutzwasseranlagen anschließt,

§ 7 Abs. 5 nicht das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einleitet,

§ 7 Abs. 6 Satz 2 nicht das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksschmutzwasseranlage einleitet oder das Schmutzwasser dem ZkWAL bei Abholung nicht über-lässt,

§ 14 Abs. 4 die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht entsprechend den DIN-Vorschriften ordnungsgemäß nachweislich durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt,

§ 18 Abs. 1 seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht regelmäßig entleeren lässt,

§ 22 Abs. 1 nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,

§ 22 Abs. 2 nicht ungehinderten Zutritt zum Grundstück und Gebäude gestattet,

§ 23 öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Einrichtungen vornimmt, ohne dazu befugt zu sein,

§ 24 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt

Störungen nach § 24 Abs. 4 nicht verhindert oder

der darüber hinaus vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigslust, den 21.09.2026


Oliver Kann
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.